jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/10 4Ob72/78, 9ObA9/98h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1978

Norm

AngG §23 IB

Rechtssatz

Für die Beurteilung, wie lange das Dienstverhältnis gedauert hat, ist der rechtliche Beginn des Dienstverhältnisses - und nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme - sowie der Tag, mit dem die Kündigungsfrist abgelaufen war, maßgebend.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 72/78
  Entscheidungstext OGH 10.10.1978 4 Ob 72/78
- 9 ObA 9/98h
  Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 9/98h
  Vgl; Beisatz: Der Beginn des Arbeitsverhältnisses muß mit dem Tag des Dienstantrittes nicht übereinstimmen. Mit welchem Tag das Arbeitsverhältnis beginnt, richtet sich nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung. (T1)

Schlagworte

SW: Dauer, Abfertigung, Angestellte, Berechnung, Bemessung, Einrechnung, Anrechnung, Dienstleistung, Höhe, Umfang, Ausmaß, Anfang, Ende, Beendigung, Auflösung, Frist

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0028413

Dokumentnummer

JJR_19781010_OGH0002_0040OB00072_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at